

# Das Urheberrechtsgesetz von Uruguay vom Dezember 1937

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig

Es erscheint verwunderlich, im Börsenblatt über das Gesetz eines Staates zu berichten, der uns fremd ist wie Uruguay. Es ist aber zu bedenken, daß seit Jahren Bestrebungen im Gange sind, sämtliche Staaten zu einer einheitlichen Urheberrechtskonvention zusammenzufassen, sodaß von diesem Gesichtspunkt aus es interessant ist, zu sehen, wie die jüngste südamerikanische Urheberrechtsgesetzgebung im Lichte unserer Urheberrechtsanschauungen sich ausnimmt. Und für das Gesetz von Uruguay besteht um so mehr Interesse, als nach Art. 64 Uruguay dem Berner Büro offiziell den Erlaß dieses Gesetzes und den Beitritt zur Berner Übereinkunft anzeigen wird, sodaß dann Brasilien und Uruguay als bisher einzige südamerikanische Staaten Verbandsländer der Berner Übereinkunft sein werden. Dieser Beitritt von Uruguay muß mit großer Befriedigung begrüßt werden. Er ist ein mächtiger Schritt vorwärts zur urheberrechtlichen Weltkonvention. Möglich wurde dieser Beitritt von Uruguay aber dadurch, daß Uruguay für Werke ausländischer Urheber an der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeit als Schutzvoraussetzung nicht mehr festhält, sondern solche Förmlichkeiten lediglich für Inländer fordert (was ja für die Verbandsländer der Berner Übereinkunft durchaus zulässig ist). In diesem Abgehen von den Förmlichkeiten als rechtsbegründende Voraussetzung sehe ich das Wesentliche. Es hat nun wieder ein südamerikanischer Staat diesen Weg beschritten, und es bleibt zu hoffen, daß diesem Beispiel recht viele, und zwar recht bald folgen werden.

Ein Werturteil über das Urheberrechtsgesetz von Uruguay muß günstig ausfallen (insbesondere wenn man den Fortschritt beachtet, den der endgültige Gesetzestext gegenüber dem im Jahre 1937 gleichfalls veröffentlichten Entwurf aufweist). Man hat in Uruguay anscheinend sehr sorgsam verfolgt, was an neuen gesetzgeberischen Ideen, was an neuen Normen in ausländischen Gesetzen hervorgetreten ist und hat aus alledem ein Ganzes konstruiert, das sich als ebenbürtig neben neue europäische Gesetze stellen kann.

Über die Bestimmungen dieses neuen Urheberrechtsgesetzes soll nur in aller Kürze berichtet werden. Ich beschränke mich deshalb auf die Erwähnung jener Vorschriften, die etwas Neues oder besonders Bemerkenswertes gegenüber der deutschen oder den anderen südamerikanischen Urheberrechts-Gesetzgebungen enthalten.

Den Schutz des Gesetzes genießt jedes Erzeugnis auf dem Gebiete menschlicher Intelligenz, ohne daß das Gesetz irgendeine Begriffsbestimmung für das Objekt des Urheberrechtsschutzes gibt. Das Gesetz folgt der üblichen Kategorienmethode, indem es (im Art. 5) siebenundzwanzig Arten schutzfähiger Werke aufzählt.

Der Inhaber des Urheberrechts ist der Schöpfer des Werkes, insbesondere auch der Bearbeiter bzw. Übersetzer. Als Urheber wird auch der ausübende Künstler betrachtet, allerdings ist dessen Urheberrecht von dem Inhalt des allgemeinen Urheberrechts wesentlich verschieden.

## Die Preisträger des Kulturpreises der SA.

Der Preis des Stabschefs der SA für Dichtung und Schrifttum 1938, der am Todesgedenktage Horst Wessels zur Verteilung kam, wurde zu gleichen Teilen dem SA-Oberführer Hans Böberlein für sein Buch »Der Befehl des Gewissens« und dem SA-Standartenführer Otto Paust für sein im Rahmen der Deutschen Trilogie erschienenen Buch »Land im Licht« verliehen.

Der Preis des Stabschefs der SA für bildende Kunst wurde dem am 27. Januar 1938 tödlich verunglückten SA-Oberführer Oskar Glöckler für das SA-Sportabzeichen und für die von ihm geschaffene Horst-Wessel-Büste zugesprochen.

In den Kulturkreis der SA wurden neu berufen: Sturmhauptführer Dr. Gerhard Krüger, Reichsamtsleiter in der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums, Standartenführer Hermann Draß, Hauptschriftleiter des Hamburger Tageblattes, Sturmführer Sponholz und Sturmführer Prof. El Eber.

## Veranstaltungen aus Anlaß der Fachbuchwerbung 1938 in Hamburg

Die Eröffnungskundgebung zur Fachbuchwerbung 1938 findet am 5. März in Hamburg statt. Es sind dafür folgende Hauptveranstaltungen vorgesehen:

1. Die Eröffnungskundgebung zur Fachbuchwerbung 1938 findet am Sonnabend, dem 5. März, 20 Uhr, in der Musikhalle in Hamburg statt.

Es werden sprechen:

1. Obergebietsführer Armann als Schöpfer und Leiter des Reichsberufswettkampfes.
2. Pg. Ebenböck als Leiter des Fachamtes »Druck und Papier« der Deutschen Arbeitsfront.
3. Ein Vertreter der Reichswirtschaftskammer.

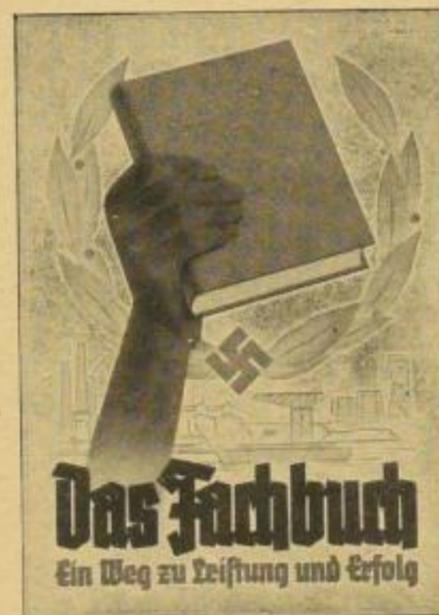
Träger der Veranstaltung ist das Reichspropagandaamt Hamburg. Mit der Durchführung der Veranstaltung sind beauftragt: Deutsche Arbeitsfront, HJ., BDM. und Reichsschrifttumskammer.

2. Die Fachbuchausstellung im Museum für Hamburgische Geschichte Holstenwall wird am Sonntag, dem 6. März, 11 Uhr vormittags, eröffnet.

Es werden sprechen:

1. Der Regierende Bürgermeister von Hamburg Karl Vincent Proggmann.
2. Hauptamtsleiter Hederich, Leiter der Abteilung Schrifttum im Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Die Ausstellung, die vom 6. bis 20. März 1938 geöffnet bleibt, findet in der Halle des Museums im 1. Stock sowie in den damit verbundenen Seitengängen und der Galerie statt.



Sie umfaßt mit etwa 4000 Bänden die gesamte Fachbuch-Produktion seit dem Jahre 1933 und wird nach den einzelnen Sachgebieten in neunzehn Abteilungen eingeteilt sein.

Die Ausstellung wird im Auftrag der Landesleitung Hamburg der Reichsschrifttumskammer von der Gruppe Buchhandel aufgebaut.